

Reihe „Durchblick“

---

**Claus Goeddaeus**

# **Der Bußgeldhammer**

erfolgreich gegen den Knöllchenwahn

---

**Verfasser** : Claus Goeddaeus

Email des Verfassers: consulting@goeddaeus.de

© 2009 by Medien Consulting Goeddaeus

**1. Auflage 2009**

**ISBN 978-3-926441-07-2**

Verlag: Medien Consulting Goeddaeus

Druck: SDV Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG, Dresden

Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verfassers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Fotokopien und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Der Autor distanziert sich ausdrücklich von Textpassagen, die im Sinne des § 111 StGB interpretiert werden könnten. Die entsprechenden Informationen dienen der umfassenden Erkenntnis des Lesers. Eine Aufforderung zu unerlaubter Handlung ist weder gewollt noch beabsichtigt.

gebundener Verkaufspreis: 59,95EUR

---

## Zum Geleit

***Man schlage ihnen ihre Fressen  
mit schweren Eisenhammern ein.  
Im übrigen will ich vergessen  
und bitte sie, mir zu verzeihn.***

*Francois Villon*

## **Inhaltsverzeichnis**

---

Vorwort.....	8
Was passiert, wenn es passiert.....	10
Auf frischer Tat erwischt .....	14
Die Kennzeichenanzeige .....	16
Der Anhörungsbogen .....	18
- Abbildung Anhörungsbogen .....	20
Bußgeldbescheid/Kostenbescheid .....	22
- Abbildung Bußgeldbescheid .....	24
- Abbildung Kostenbescheid .....	25
Wie kann es nun weitergehen .....	26
- Abbildung Ankündigung Zwangsvollstreckung.....	28
- Abbildung Schreiben AG wg. Erzwingungshaft.....	29
Die Erzwingungshaft .....	30
- Abbildung Beschluß AG wg. Erzwingungshaft .....	32
- Abbildung Ladung Erzwingungshaft .....	33
- Abbildung Haftbefehl Erzwingungshaft .....	38
Wie verhalte ich mich .....	40
- Abbildung Einstellungsverfügung.....	45

## **Inhaltsverzeichnis**

---

- Schreiben der Stadt Leipzig .....	46
- Abbildung Zeugenfragebogen.....	51
Das Gerichtsverfahren.....	52
- Abbildung Abgabe an Staatsanwaltschaft.....	53
- Das schriftliche Verfahren .....	55
- Die Hauptverhandlung .....	58
- Abbildung Urteil - Verurteilung .....	63
- Abb. Beschluß Kostenbescheid - Verurteilung .....	64
- Abb. Beschluß - Einstellung .....	69
Zustellung des Bußgeldbescheides .....	70
Die Verjährung .....	73
- Verfolgungsverjährung .....	74
- Absolute Verjährung .....	80
- Vollstreckungsverjährung .....	80
- Abb. Beschluss AG - Aufh. Erzwingungshaft .....	83
Schlußbemerkung .....	84
Anhang - OWiG, Zeitungsausschnitt- .....	86
Darstellung eines Fehlurteils .....	142

## Vorwort

---

### **Homo sum. Humani nil a me alienum puto.**

*(Ich bin ein Mensch. Nichts menschliches ist mir fremd)*

*Es ist schon fast zum Verzweifeln: Der Autofahrer – die Melkkuh der Nation. Nicht genug, dass er Kfz-Steuer, Mineralölsteuer und Mehrwertsteuer entrichten muss, nein – er wird von den modernen Wege-lagerern und Raubrittern auch noch bei jeder passenden Gelegen-heit mit Verwarnungs- und Bußgeldern belegt.*

*Mal ehrlich: Glauben die wirklich, dass damit der drohende Bank-rott der Kommunen, Länder und des Bundes noch aufzuhalten wäre? Mit dem neuen Verwarnungs- und Bußgeldkatalog, der in diesem Jahr in Kraft getreten ist, sind die meisten Straf-gelder nochmals drastisch erhöht worden. Dies scheint zumindest den zuvor geäu-ßerten Verdacht zu bestätigen.*

*Doch lassen wir einmal ein paar Zahlen aus der Beantwortung einer kleinen Anfrage für das Jahre 2004, des Abgeordneten Peter Trapp (CDU) an den Senat von Berlin sprechen:*

- *Wie viele Verkehrsordnungswidrigkeiten wurden im Jahre 2004 in Berlin festgestellt? - Antwort: 2.928.025*

- *Wie hoch war die Gesamtverwarnungssumme? - Antwort: Das Verwarnungsaufkommen (Barverwarnungen vor Ort) betrug 2.313.659 Euro.*

- *Wie viele Verkehrsordnungswidrigkeiten wurden durch die Bußgeldstelle bearbeitet und wie hoch war das eingenommene Buß-geld? - Antwort: Die Bußgeldstelle hat aus 2.801.455 Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen insgesamt Einnahmen in Höhe von 44.860.215 Euro erzielt (zu ergänzen ist, dass diese Ein-nahmen aus 250.918 Bußgeldbescheiden und aus 338.615 Kosten-bescheiden stammen)*

## Vorwort

---

*Dem bleibt wohl nicht mehr viel hinzuzufügen. Nach diesen Zahlen aus dem Jahre 2004 – und das nur für Berlin! - dürfte wohl klar sein, warum zum großen Hallali, zur Hetzjagd auf den Autofahrer geblasen wird. Wer uns da noch einzureden versucht, dass es ja nur um das hohe Ziel, die Verkehrssicherheit, gehe, der ist entweder ein Schwachkopf oder ein Lügner (wobei das Eine das Andere nicht unbedingt ausschließt). Wer allerdings solchen Aussagen Glauben schenken sollte, der ist auch nicht besser.*

*Interessant sind allerdings noch folgende Zahlen (aus gleicher Anfrage):*

*- Wie viele Verkehrsordnungswidrigkeiten wurden wegen Eintritt der Verjährung eingestellt? - Antwort: Von der Bußgeldstelle mussten im Jahre 2004 insgesamt 59.400 Verfahren wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt werden. Dies entspricht bezogen auf die Gesamtanzeigenzahl einem Anteil von 2,1 %.*

*Wer aufmerksam diese Zeilen verfolgt hat, dem ist sicher aufgefallen, dass hier die Rede nur von „Verfolgungsverjährung“ ist.*

*Zum Thema „Vollstreckungsverjährung“, die offensichtlich nicht erfasst wird, kommen wir später noch.*

*Ich, ein Mensch und Autofahrer möchte Ihnen hier einige Anregungen zum Kampf gegen den „Knöllchenwahn“ geben. Mein eigenes, praktisches und langjähriges Erfahrungspotential soll auch Ihnen künftig hilfreich zur Seite stehen.*

*Brehna, im Juni 2009*

*Claus Goeddaeus*

## Was passiert, wenn es passiert

---

**Ignorantia iuris nocet**  
(Rechtsunkenntnis schadet)

Man sagt, das Auto sei des Deutschen liebstes Kind. Da ist sicher ein Körnchen Wahrheit in dieser Aussage. Wir sind ein mobiles Völkchen und in fast jeden Haushalt ist/sind ein (oder auch mehrere) motorisierte(s) Fahrzeug(e) zu finden. Selbst ein Großteil unserer „Harz IV-Empfänger“ haben in Sachen Kfz aufgerüstet. Wenn es um sein Auto, den Straßenverkehr, einen Strafzettel oder gar um einen Verkehrsunfall geht, dann können auch ansonsten friedfertige Zeitgenossen zu rasenden Berserkern werden. Mobile Freiheit, Geschwindigkeitsrausch und das Machtgefühl, Herr über Hunderte von Pferdestärken zu sein erwecken in den biedereren Familienvater ungeahnte Glücksgefühle. Aber wehe wenn dieser Zustand durch ein Ereignis, wie ein Unfall oder ein Strafzettel jäh unterbrochen wird. Jetzt gilt es zu handeln – aber wie?

Wir wollen uns vorrangig im Bereich der sogenannten Ordnungswidrigkeit bewegen, denn dies ist das häufigste Ärgernis. Wer erfolgreich, den meist nur zur Auffüllung der öffentlichen Kassen veranstalteten Treibjagden begegnen will, der muss die Grundlagen, Hintergründe und die Abwehrmöglichkeiten kennen. So kann es nicht schaden, wenn man sich zumindest Grundkenntnisse der Rechtsgrundlagen verschafft. Als wichtigste Gesetze sind hier das Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Straßenverkehrsordnung (StVO), die

## **Was passiert, wenn es passiert**

---

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), das Strafgesetzbuch (StGB) und nicht zuletzt auch die Strafprozessordnung (StPO) zu nennen. Diese Gesetze sollte der Autofahrer kennen, wenn er den Kampf gegen die scheinbar allmächtige Behörde aufnimmt. Diese Gesetze sind in jeder Buchhandlung zu bekommen. Wer auf einen Kauf verzichten möchte und über einen Internetanschluss verfügt, der wird auch dort fündig werden.

Ziel unseres Exkurses soll es sein, Sie in die Lage zu versetzen sich möglichst eigenständig und vor allem auch erfolgreich durch den Paragrafendschub zu kämpfen. Sicher werden Sie bei Ihren Aktivitäten hin und wieder auch die Unterstützung eines Rechtsanwaltes benötigen. So ist zumeist die Akteneinsicht nur mit Hilfe eines Rechtsanwaltes möglich. Auch bei Verkehrsunfällen sollte sinnvollerweise ein Anwalt einbezogen werden. Aus diesem Grund erscheint es gerade eine Verkehrsrechtsschutzversicherung zu haben. Diese deckt dann die Anwaltskosten, Gerichtskosten Gutachterkosten und notwendige Zeugenauslagen ab.

Es würde den Rahmen dieses Buches sprengen, wenn auf diese Problematik näher eingegangen werden soll. Es sei nur soviel dazu gesagt, dass auch hier vorherige Informationsbeschaffung und vor allem ein Preisvergleich unumgänglich sind.

## Was ist passiert

---

**Tute hoc intristi; tibi omne est exendendum**

(Was man sich eingebrockt hat, muss man auch auslöffeln)

## **Was ist passiert**

---

## **Auf frischer Tat erwischt**

---

### **Principiis obsta**

(Wehre den Anfängen)

Wieder einmal unter Zeitdruck fahren sie durch die Straßen der Stadt. Es kommt, wie es kommen muss, schon wieder ein Stau der sie am Fortkommen hindert. Endlich hat sich der Stau etwas verringert und sie können etwas zügiger vorankommen. Nun schnell nach links abgebogen, Gott sei dank, die Straße ist frei. Nun aber schnell Gas geben und ..., da blitzte es unerwartet. Sie überlegen kurz, wie schnell bin ich wohl gefahren – welche Geschwindigkeit ist hier eigentlich erlaubt? Da steht auch schon ein Polizist und winkt mit der Kelle zum Anhalten.

Pech gehabt. „Wachtmeister Böse (der Name ist Programm), Verkehrskontrolle, Ihre Papiere bitte...“ „Sie sind mit einer Geschwindigkeit von 82 km/h gefahren, zulässig sind hier jedoch nur 50 km/h ... abzüglicher einer Toleranz von 3 km/h haben Sie eine Geschwindigkeit von 79 km/h zu vertreten. Erlaubt sind 50 km/h. Es wird gegen Sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Alles weitere erfahren Sie dann von der zuständigen Behörde.“

Nach kurzem Überlegen fällt Ihnen ein, diese Straße war doch für eine Geschwindigkeit von 80 km/h zugelassen. Als sie den Wachtmeister mit ihrer Feststellung konfrontieren, sagt dieser mit einem grinsenden Gesicht: „ja guter Mann, dass war wohl so aber seit Vor-

## **Auf frischer Tat erwischt**

---

gestern ist die Beschilderung geändert. Sie müssen eben die Augen aufhalten im Straßenverkehr.“

Schei... Abzocke, denken sie, aber nun schnell weiter, sonst kommen sie doch noch zum Termin zu spät. Natürlich sind die wenigen Parkplätze in der Nähe ihres Treffpunktes belegt. Wohin also mit dem Fahrzeug. Ein Blick auf die Uhr zeigt, dass es nur noch ein paar Minuten bis zum Termin sind. Da entdecken sie neben den gekennzeichneten Parkflächen noch eine freie Fläche. Wer sagt´s denn, noch einmal Glück gehabt, hier behindern sie niemand.

Als Sie von ihren Termin zurück zum Fahrzeug kommen, ist gerade eine Politesse dabei die Daten ihres Fahrzeugs zu erfassen. Sie versuchen mit der „Dame“ zu sprechen, um ein Knöllchen zu verhindern. Keine Chance, unbeirrt von ihrer Argumentation steckt sie ihnen ein Zettelchen hinter den Scheibenwischer.

Es gelingt ihnen dann doch noch die Ordnungskraft zu einer Äußerung zu bewegen: „Man, Sie sehen doch dass Sie hier nicht parken dürfen. Es ist auch wurscht, ob Sie hier jemand behindern oder nicht. Hier wird nicht geparkt, basta!“

Wieder eine Abzocke, mal sehen wie es weitergeht.

## Die Kennzeichenanzeige

---

### **Tu ne cede malis, sed contra audentior ito**

(Weiche dem Unglück nicht, sondern geh´ kühner gegen es an)

Egal ob sie irgendwo „falsch“ gehalten oder geparkt haben, ob sie vermeintlich zu schnell gefahren sind oder eine andere Ordnungswidrigkeit begangen haben, nach einiger Zeit werden sie mit Sicherheit einen sogenannten Anhörungsbogen erhalten. Handelt es sich bei dem Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit um eine Geschwindigkeitsüberschreitungen, so ist in der Regel ein Foto (für das Familienalbum) beigelegt.

Da die Behörde in der Regel bei einer Kennzeichenanzeige den Täter nicht kennt, wird die Anfrage regelmäßig an den Halter des Kraftfahrzeuges erfolgen. Dieser wird dann mittels des Anhörungsbogens aufgefordert, den Verursacher der Ordnungswidrigkeit zu benennen. Daneben wird die Behörde selbst Ermittlungen zur Täterfeststellung durchführen oder z.B. auch durch die Polizei durchführen lassen.

Allerdings sind für die Behörde die Anforderungen an die Ermittlung des Verantwortlichen relativ gering. Sie ist verpflichtet mit **zumutbaren** Mitteln den Verantwortlichen festzustellen. Da hier der Begriff der Zumutbarkeit auf ein Minimum heruntersetzt ist, heißt dass die Behörde nicht verpflichtet ist wahllos durchzuführende und zeitraubende Ermittlungen anzustellen, insbesondere wenn kaum Aussicht auf Erfolg besteht. Nach der Rechtsprechung sollen weitere Ermittlungen schon entbehrlich sein, wenn der Halter den –

## **Die Kennzeichenanzeige**

---

unstreitig erhaltenen – Anhörungsbogen nicht zurück-schickt.

Nach der nunmehr seit 1986 eingeführten sogenannten Halterhaftung als Kostentragungspflicht (§ 25a StVG –Straßenverkehrsgesetz) für die Verfahrenskosten in dem OWi-Verfahren, bekommt der Halter bei Verstößen im ruhenden Verkehr die Verfahrenskosten auferlegt.

Während bei uns derzeit diese sogenannte Halterhaftung nur für Verstöße im ruhenden Verkehr gilt, sind zum Beispiel in Österreich auch Verstöße im fließenden Verkehr damit belegt. Nun wollen wir uns zum Glück (noch) nicht an Österreich orientieren (meines Wissens hatten wir ja schon mal einen Österreicher der uns in Verderben gestürzt hat) aber es steht zu Erwarten, dass uns die unselige Eurobürokratie in naher Zukunft damit beglücken könnte.

Wird, wie so oft bei einer Kennzeichenanzeige der Täter nicht zu ermitteln sein, so ist, insbesondere bei Geschwindigkeitsübertretungen, Rotlichtverstoß oder bei Verstoß gegen das Überholverbot, auch mit einer Fahrtenbuchauflage zu rechnen. Allerdings ist diese Maßnahme nur bei einem erheblichen Verkehrsverstoß zulässig, den die Verwaltungsbehörde nicht mit zumutbaren Mitteln aufklären konnte und der Halter an der Aufklärung nicht mitwirken wollte.

... und Adoption.“ Doch  
... 19. Hier sollen ab Sommer  
2004 Mütter in Not Hilfe finden  
... le: Gestern übergab Leonhard erzählen.“

# Autofahrers Liebling



## Er klagt gegen Halles überhöhte Abschleppkosten – und gewann

Von DIKX DECKER

Halle – 85 Euro zusätzlich 23 Euro Verwaltungsgebühr plus 35 Euro Beifgeld – macht 141 Euro. Das kostet es, wenn man in Halle abgeschleppt wird. „Zu teuer“, findet Claus Goettsch (56). Und zog vor Gericht.

Die Ehefrau des Juristen aus Halle hatte ihr Auto falsch geparkt. Mitarbeiter des Ordnungsdienstes riefen den Abschleppwagen – als Carmin Goettsch (41) gerade angeordnet kam. Trotzdem sollte sie 87 Mark für die Leerfahrt bezahlen.

„In Halle sind die Abschleppkosten zu hoch, höher als in Leipzig oder Köln“, sagt ihr Ehemann. „Denn die vier von der Stadt beauftragten Abschleppunternehmen haben bei der Ausschreibung identische Preise angegeben. Obwohl das wettbewerblich ist.“

Er und seine Frau klagten. Nach vier Jahren (!) war gestern die Verhandlung. Richter

Werner Schade (47) entschied. „Die Abschleppmaßnahme war rechtmäßig. Aber: Es ist von der Rechtswidrigkeit dieser Abschleppkosten auszugehen.“

**Heißt: Das Abschleppen in Halle ist tatsächlich zu teuer.**

Aber die Stadt profitiert zusätzlich vom Falschparken der Autofahrer. Bis Ende Oktober wurden in Halle bereits 1516 Autos abgeschleppt – fünf pro Tag. Für die Stadtklasse ein solcher Gewinn: Rund 52.000 Euro – neto an Verwaltungsgebühren.

Klage gegen die hohen Abschleppkosten in Halle: Claus Goettsch (56)  
Foto: GRAS, LCHSE

## **Darstellung eines Fehlurteils**

---

### **Ignorantia facti, iuris non excusat**

(Unkenntnis einer Tatsache entschuldigt,  
jedoch nicht die Unkenntnis des Rechts)

„Im Namen des Volkes ...“ so beginnt der Text eines Urteils. Es hört sich sicher gut an, aber es bleibt eine inhaltslose Floskel. Man würde bestimmt falsch liegen, wenn man das „Volk“ (welches auch immer damit gemeint sein sollte) für die Fehlurteile von Richtern verantwortlich machen würde. Nun gibt es Urteile gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist (Berufung, Rechtsbeschwerde) und damit immer noch die Chance besteht, doch noch Recht zu bekommen.

Im vorliegenden Fall gab es diese Möglichkeit leider nicht, da die Strafzumessung (Geldbuße) unter der Grenze lag, bei der eine Rechtsbeschwerde zulässig gewesen wäre. In solchen Fällen, der Volksmund sagt dazu: „über den Richter ist nur noch der blaue Himmel“, fühlt sich natürlich keiner dieser Rechtsathleten sonderlich bemüßigt tatsächlich Recht zu sprechen. Es schlägt die Stunde, wo er seinen Vorurteilen, seiner Unfähigkeit oder auch nur seinen Frust freien Lauf lassen kann. Da das Urteil mit keinem Rechtsmittel angegriffen werden kann, bleibt also auch der Richter unangreifbar, egal wie unsinnig seine Entscheidung auch sei.

Hier wird schnell die Grenze zur Rechtsbeugung überschritten, da bei einem solchen Vorgehen der Richter